

Sporthallenordnung während der Corona-Krise

Verpflichtende Rahmenbedingungen für die Nutzergruppen der städtischen Sporthallen

In Bayern ist der Sportbetrieb in Sporthallen unter diversen Auflagen erlaubt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Sportausübung ist die verbindliche Einhaltung der staatlichen Vorgaben sowie der Nutzungsbedingungen der Stadt Fürth. Die Einhaltung der Vorgaben ist elementar für die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler.

Bitte achten Sie auf sich und andere!

Als Betreiberin der städtischen Sportstätten gibt die Stadt Fürth für die Nutzung der städtischen Sporthallen folgende Nutzungs- und Hygieneregeln vor:

- 1. Die verpflichtende Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines sportart- und standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts gemäß dem rechtlichen Rahmen der bayerischen Staatsregierung. Dieses muss vor der Trainingsaufnahme zur Kenntnis an den Sportservice geschickt werden und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Der Nutzer ist verpflichtet, hinsichtlich der Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie der unterschiedlichen Vorschriften die Übungsleiterinnen und Übungsleiter eingehend zu schulen und alle Sporttreibenden ausführlich zu informieren. Personen, welche die Vorschriften nicht einhalten, müssen konsequent aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen und vom Gelände verwiesen werden.
- 3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der teilnehmenden Personen für jede Trainingseinheit durch die Übungsleitung zu führen. Diese Teilnahmeliste ist für einen Monat aufzubewahren und auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- 4. Vom Trainingsbetrieb auszuschließen sind Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere und Personen, mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen. Entwickelt eine Person Symptome während des Aufenthalts in einer Sporthalle, muss diese umgehend das Sportgelände verlassen.
- 5. In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend, dies gilt auch für das Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie die Nutzung der Sanitärbereiche (WC-Anlage). Die Mund-Nasen-Bedeckung kann während des Trainingsbetriebes selbstverständlich abgelegt werden.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist im Bereich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten einzuhalten. Während des Trainingsbetriebs sollte, wenn möglich, auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
- 7. Der Kontaktsport ist neben der für alle Nutzergruppen verbindlichen Voraussetzung der Kontaktdatenerfassung nur für das Training in festen Trainingsgruppen zugelassen. Im Kampfsport darf die Trainingsgruppe nur maximal 5 Personen umfassen. Der Trainings-



Sportstättenöffnung: Pflichten Vereine

betrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen ist nicht zulässig. Auf Händeschütteln, Abklatschen oder sonstige mit Körperkontakt in Verbindung stehende Kundgebungen muss verzichtet werden.

- 8. Das Abhalten jeglicher Wettkämpfe (kontaktlos / mit Körperkontakt) ist in städtischen Sporthallen nach wie vor untersagt.
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume bleiben geschlossen. Es werden separate Toiletten geöffnet. Dort können und sollen Hände vor und nach dem Sport mit Seife und fließendem Wasser gereinigt werden. Eine regelmäßige Händehygiene muss eingehalten werden.
- 10. Sporttreibende müssen bereits in Sportkleidung erscheinen.
- 11. Bei Trainingseinheiten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben. Dieser sollte möglichst von einer festen Trainerin oder einem festen Trainer betreut werden.
- 12. Die Übungsleitung muss gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl der Sporthalle (abhängig von der Größe der jeweiligen Halle, maximal jedoch 20 Personen inklusive Übungsleitung je Halleneinheit) zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Das Anbringen von Abstandsmarkierungen z.B. mit Klebestreifen o.ä. ist verboten.
- 13. Die Anwesenheit von Zuschauerinnen und Zuschauern ist untersagt.
- 14. Die Nutzung von Geräten, die nicht leicht desinfiziert werden können (bspw. Matten, Großgeräte mit Lederbezug), ist untersagt. Die Nutzung von Sportkleingeräten ist nur bei konsequenten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gestattet. Die Sportvereine sind für die entsprechende Bereitstellung von Reinigungsmitteln zuständig. Die Teilnehmenden sollen soweit möglich ihre eigenen Materialien nutzen.
- 15. Gruppenbezogene Trainingseinheiten sind auf 120 Minuten beschränkt. Somit darf auch die Aufenthaltsdauer in der gesamten Sportstätte diese Zeit nicht überschreiten.
- 16. Es muss gewährleistet werden, dass ein regelmäßiger Luftaustausch stattfindet. Erreicht wird das mit Lüften/ Offenhalten der Fenster während der Trainingszeit.
- 17. Vor und nach jeder Trainingseinheit muss so gelüftet werden, dass ein vollständiger Frischluftaustausch ermöglicht wird.
- 18. Die Sporttreibenden sind aufgefordert, die Sanitäranlagen nach Benutzung zu säubern.
- 19. Die Stadt Fürth behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Sportbetrieb zu untersagen.

Die Verantwortung zur Einhaltung der genannten Auflagen liegt bei den Vereinen und in der Eigenverantwortung jedes Sporttreibenden.

Wir wünschen Ihnen trotz der Auflagen viel Spaß und Freude bei der Wiederaufnahme des Sports und bleiben Sie gesund.

Stand: 13. Juli 2020 Seite 2 von 2 Seiten Sportservice